



GLOBALG.A.P.

BioDiversität

Spezifikationen zu den Allgemeinen Regeln

DEUTSCHE VERSION V1.0_FEB22 (Im Zweifelsfall gilt das englische Original.)

GÜLTIG AB: 1. FEBRUAR 2022



INHALTSVERZEICHNIS

1	BIODIVERSITÄT-ADD-ON (ALLGEMEINE HINTERGRUNDINFORMATIONEN).....	3
2	SPEZIFIKATIONEN ZU DEN ALLGEMEINEN REGELN	3
ANHANG I	DATENZUGRIFFSVORSCHRIFTEN	15
ANHANG II	KONTROLLPUNKT-ERFÜLLUNGSGRADE UND KLASSIFIKATIONSKRITERIEN.....	17
ANNEX III	BIODIVERSITY ADD-ON LETTER OF CONFORMANCE TEMPLATE.....	20
ANHANG III	VORLAGE FÜR DAS BIODIVERSITÄT-ADD-ON- KONFORMITÄTSSCHREIBEN	22

1 BIODIVERSITÄT-ADD-ON (ALLGEMEINE HINTERGRUNDINFORMATIONEN)

Name und Version des Add-ons:	BioDiversität v1.0_Feb22
Produktgruppe:	Obst und Gemüse (Add-on für IFA V5.2, V5.3-GFS, V5.4-GFS)
Scheme ID:	317
Anwendung in folgenden Ländern:	Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)
Add-on-Beobachter:	Keine, öffentliches Add-on
Name und Version der anwendbaren Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien (CPCC) des Add-ons:	BioDiversität-Checkliste v1.0_Feb22

Über das BioDiversität- Add-on

Das Ziel des BioDiversität-Add-ons ist es, die Artenvielfalt im konventionellem Obst- und Gemüseanbau zu fördern. Das Add-on kann zusammen mit dem GLOBALG.A.P. Standard für die kontrollierte landwirtschaftliche Unternehmensführung (IFA) für das Basismodul Pflanzen umgesetzt werden und umfasst eine Vielzahl von Kriterien, um das Biodiversitätsmanagement auf dem Betrieb zu bewerten. Produzenten, die das BioDiversität-Add-on erfolgreich umsetzen, erhalten ein Konformitätsschreiben, das auch in der GLOBALG.A.P. Datenbank einsehbar ist.

2 SPEZIFIKATIONEN ZU DEN ALLGEMEINEN REGELN

Dieses Dokument enthält die ausschließlich für das BioDiversität-Add-on anwendbaren Spezifikationen zu den allgemeinen Regeln. Dabei nimmt es Bezug auf die Bestimmungen aus den [GLOBALG.A.P. general add-on rules](#) (GLOBALG.A.P. allgemeine Regeln für Add-ons), die beim Lesen dieser Spezifikationen zu den allgemeinen Regeln herangezogen werden sollten.

Das GLOBALG.A.P. allgemeine Regelwerk Teil I, II und III sowie die Regeln für Pflanzen in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten für das Add-on sofern in den Add-on-Regeln untenstehend nichts anderes angegeben wird.

Bestimmung (Nummerierung basiert auf den allgemeinen Regeln für Add-ons)	Allgemeine Add-on-Regel	Spezifische Anforderungen für das BioDiversität-Add-on
3. ANWENDUNGSOPTIONEN		
Voraussetzungen:		
3.1 Option 1 – Einzelproduzent		

Bestimmung (Nummerierung basiert auf den allgemeinen Regeln für Add-ons)	Allgemeine Add-on-Regel	Spezifische Anforderungen für das BioDiversität-Add-on
3.1.1	Option 1 – mehrere Standorte ohne Implementierung eines QMS	Diese Option ist möglich.
3.1.2	Option 1 – mehrere Standorte mit Implementierung eines QMS	Diese Option ist möglich.
3.2 Option 2 – Produzenten-gruppe		Diese Option ist möglich. Alle Mitglieder der Produzentengruppe mit IFA-Zertifizierung können dieses Add-on beantragen.
4. REGISTRIERUNGSPROZESS		
4.1 Zertifizierungsstellen		
a)	Registrierung des Antragstellers	Der Antragsteller muss sich bei einer GLOBALG.A.P. anerkannten Zertifizierungsstelle (CB) registrieren. Die CB muss über Auditoren verfügen, die bereits für die Durchführung von Kontrollen für akkreditierte Standards wie den IFA-Standard oder erfolgreich durch Benchmarking als gleichwertig anerkannte Standards für diese Produktgruppe, zugelassen sind. Voraussetzung für die Zulassung einer CB für das Add-on ist das Vorhandensein eines ernannten Inhouse-Trainers (IHT), der das Training zum BioDiversität-Add-ons absolvieren und den Online-Test vor dem ersten CB-Audit bestehen muss.
4.2 Registrierung		
4.2.1 Allgemeines		
a)	Die Laufzeit des Servicevertrags wird zwischen der CB und dem Produzenten vereinbart.	Die CB muss dieses Add-on in den GLOBALG.A.P. Unterlizenz- und Zertifizierungsvertrag aufnehmen, der zwischen der CB und dem Produzenten geschlossen wird.

Bestimmung (Nummerierung basiert auf den allgemeinen Regeln für Add-ons)	Allgemeine Add-on-Regel	Spezifische Anforderungen für das BioDiversität-Add-on
5. BEWERTUNGSVERFAHREN		
5.1 Eigenbewertungen		
a)	Eigenbewertungen sind erforderlich, wenn diese in den Kontrollpunkten und Erfüllungskriterien des jeweiligen Add-ons vorgeschrieben sind.	<p><u>Für Option 1 und Option 1 Mehrere Standorte ohne QMS:</u> Der Produzent muss eine Eigenbewertung im Hinblick auf alle anwendbaren Anforderungen des BioDiversität-Add-ons durchführen.</p> <p><u>Für Option 2 und Option 1 Mehrere Standorte mit QMS:</u> Das QMS muss die Implementierung des BioDiversität-Add-ons beinhalten. Das jährliche interne QMS-Audit auf Ebene der Mitglieder der Produzentengruppe/Produktionsstandorte muss das BioDiversität-Add-on-Audit enthalten. Interne Audits (die von internen Auditoren durchgeführt werden) müssen sämtliche Mitglieder der Produzentengruppe/sämtliche Produktionsstandorte umfassen, um die Implementierung des Add-ons auf Ebene der Mitglieder der Produzentengruppe und der Produktionsstandorte zu validieren.</p>
5.2 Bewertungen durch ein angegliedertes Unternehmen oder durch Dritte		
a)	Ein angegliedertes Unternehmen (eine beauftragte Organisation) oder eine dritte Partei (eine unabhängige Zertifizierungsstelle) muss die Add-on-Bewertungen durchführen. Diese Anforderung wird in den Spezifikationen zu den allgemeinen Regeln des Add-ons bestimmt.	Das BioDiversität-CB-Audit kann nur von CBs durchgeführt werden, die eine endgültige GLOBALG.A.P. Zulassung für die IFA-Produktrichtung Pflanzen sowie die IFA-Produktrichtung Obst und Gemüse vorweist. Die Kontrolleure/Auditoren der CB müssen außerdem den Online-Test zum Add-on bestanden haben.
b)	Die Bewertungen dürfen nur von den folgenden anerkannten Parteien durchgeführt werden:	

Bestimmung (Nummerierung basiert auf den allgemeinen Regeln für Add-ons)	Allgemeine Add-on-Regel	Spezifische Anforderungen für das BioDiversität-Add-on
i)	<p>Kontrolleure oder Auditoren von CBs, die bereits für die Durchführung von Kontrollen oder Audits für akkreditierte Standards wie den GLOBALG.A.P. IFA-Standard oder für durch Benchmarking als gleichwertig anerkannte Standards für diese Produktgruppe zugelassen sind.</p>	<p>(i) Die CB muss einen IHT für das BioDiversität-Add-on ernennen, der dafür verantwortlich ist, sicherzustellen, dass sämtliche für das BioDiversität-Add-on registrierte Auditoren einer CB die erforderlichen Qualifikationskriterien erfüllen. Der IHT muss der für den IFA-Standard Produktrichtung Obst und Gemüse ernannte IHT sein. Bevor die CB mit der Durchführung von BioDiversität-CB-Audits beginnt, muss der IHT für das BioDiversität-Add-on einen von GLOBALG.A.P. angebotenen Add-on-Kurs erfolgreich absolvieren und den Online-Test über das BioDiversität-Add-on bestehen.</p> <p>(ii) Der CB-Auditor für das BioDiversität-Add-on muss ein Kontrolleur/Auditor sein, der für den IFA-Standard für Obst und Gemüse zugelassen ist, an einer internen, vom ernannten IHT der CB durchgeführten Schulung zum BioDiversität-Add-on teilnehmen und hinreichende Kompetenz in dem Gebiet nachweisen.</p> <p>(iii) Darüber hinaus müssen Kontrolleure/Auditoren einen Online-Test zum BioDiversität-Add-on bestehen, bevor sie BioDiversität-CB-Audits durchführen dürfen, sofern der Test in ihrer Arbeitssprache angeboten wird. Wenn der Test nicht in ihrer Arbeitssprache verfügbar ist, haben sie einen Monat nach der Veröffentlichung des Tests in ihrer Arbeitssprache Zeit, den Test zu bestehen.</p>
ii)	<p>Kontrolleure oder Auditoren von GLOBALG.A.P. anerkannten CBs, die Kontrollen nach nicht akkreditierten Standards durchführen, oder</p>	<p>Dies ist <i>nicht</i> möglich.</p>

Bestimmung (Nummerierung basiert auf den allgemeinen Regeln für Add-ons)	Allgemeine Add-on-Regel	Spezifische Anforderungen für das BioDiversität-Add-on
iii)	Lizenzierte Farm Assurer, die für die Bewertung hinsichtlich des jeweiligen Add-ons anerkannt sind	Dies ist <i>nicht</i> möglich.
5.2.1 Option 1 – Einzelproduzent (ohne QMS)		
a)	Der Produzent wird einmal pro Jahr bewertet.	Das BioDiversität-CB-Audit muss stets zusammen mit der IFA-Kontrolle und von derselben CB durchgeführt werden. Es darf nicht separat durchgeführt werden. Durch Benchmarking als gleichwertig anerkannte Standards sind zulässig. Wenn es sich um ein CB-Erstaudit eines Produzenten für das BioDiversität-Add-on handelt, darf das CB-Audit für das Add-on ausnahmsweise separat und während des Zyklus, d. h. während des Gültigkeitszeitraums des IFA-Zertifikats, durchgeführt werden. Das CB-Erstaudit für das Add-on kann auch während einer unangekündigten IFA-Kontrolle durchgeführt werden. In jedem Fall muss die CB sicherstellen, dass die Anforderungen des BioDiversität-Add-on vollständig auditiert werden können (einschließlich der IFA-Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit, Trennung und Massenbilanz) und dass das „Gültig bis“-Datum auf dem Konformitätsschreiben des Add-ons dasselbe ist wie auf dem gültigen IFA-Zertifikat des Produzenten. Die Häufigkeit des CB-Audits für das BioDiversität-Add-on ist jährlich – wie beim IFA-Standard auch.

Bestimmung (Nummerierung basiert auf den allgemeinen Regeln für Add-ons)	Allgemeine Add-on-Regel	Spezifische Anforderungen für das BioDiversität-Add-on
b)	Die Dauer und der Zeitpunkt der Bewertungen werden mit der CB abgeklärt.	Diese Regeln legen keine Mindestdauer für das CB-Audit fest. Die CB muss sicherstellen, dass ausreichend Zeit für ein angemessenes Audit nach den BioDiversität-Add-on-Anforderungen zur Verfügung steht.
c)	Der Zeitpunkt wird geklärt.	Der Zeitpunkt des CB-Audits wird entsprechend den IFA-Regeln zum Audit-Zeitpunkt, wie im GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk Teil I und den Regeln für Pflanzen bestimmt, festgelegt.
5.2.2 Option 1 – Einzelproduzent mit QMS und Option 2 – Produzentengruppe		
a)	Das QMS und die Produzenten müssen bewertet werden.	Für Option 2 und Option 1 – Mehrere Standorte <i>mit</i> einem Qualitätsmanagementsystem (QMS) muss das QMS zentral verwaltet werden. Die Implementierung des BioDiversität-Add-ons muss ein Teil des QMS sein. Das QMS soll wie im GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk festgelegt auditiert werden. Das BioDiversität-CB-Audit muss stets zusammen mit dem IFA-Audit im Rahmen der Zertifizierung oder des jährlichen IFA-Rezertifizierungsaudits von derselben CB durchgeführt werden. Es darf nicht separat durchgeführt werden. Durch Benchmarking als gleichwertig anerkannte Standards sind zulässig. Wenn es sich um ein CB-Erstaudit eines Produzenten/einer Produzentengruppe für das BioDiversität-Add-on handelt, darf das CB-Audit für das Add-on ausnahmsweise separat und während des Zyklus, d. h. während des Gültigkeitszeitraums des IFA-Zertifikats, durchgeführt werden. Das CB-Erstaudit für das Add-on kann auch während eines unangekündigten IFA-Audits

Bestimmung (Nummerierung basiert auf den allgemeinen Regeln für Add-ons)	Allgemeine Add-on-Regel	Spezifische Anforderungen für das BioDiversität-Add-on
		<p>durchgeführt werden. In jedem Fall muss die CB sicherstellen, dass die Anforderungen des BioDiversität-Add-on vollständig auditiert werden können (einschließlich der IFA-Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit, Trennung und Massenbilanz) und dass das „Gültig bis“-Datum auf dem Konformitätsschreiben des Add-ons dasselbe ist wie auf dem gültigen IFA-Zertifikat des Produzenten.</p> <p>Die Häufigkeit des CB-Audits für das BioDiversität-Add-on ist jährlich – wie beim IFA-Standard auch.</p> <p>Die Häufigkeit des CB-Audits für das Add-on für Option 2 und Option 1 Mehrere Standorte mit QMS entspricht der Häufigkeit des CB-Audits für den IFA-Standard.</p>
b)	<p>Die CB bewertet nicht alle Mitglieder der Produzentengruppe/ Produktionsstandorte, sondern nur eine Stichprobe. Daher liegt es nicht in der Verantwortung der CB, die Übereinstimmung jedes einzelnen Mitglieds der Produzentengruppe oder jedes einzelnen Produktionsstandorts zu überprüfen (diese Verantwortung trägt nach wie vor der Antragsteller). Die CB muss bewerten, ob die internen Kontrollen des Antragstellers ausreichend waren.</p>	<p>Bei Option 2 und Option 1 Mehrere Standorte mit QMS wird das BioDiversität-Add-on nur auf QMS-Ebene auditiert. Für das QMS muss eine BioDiversität-Add-on-Checkliste ausgefüllt werden, die alle Mitglieder der Produzentengruppe/ Produktionsstandorte abdeckt.</p> <p>CB-Audits von Mitgliedern der Produzentengruppe/Produktionsstandorten werden zusammen mit dem IFA-Audit durchgeführt, ohne dass eine spezielle BioDiversität-Add-on-Checkliste ausgefüllt wird, um die Implementierung des Add-ons auf der Ebene der Mitglieder der Produzentengruppe/Produktionsstandorte zu validieren.</p>
c)	<p>Die Dauer und der Zeitpunkt der Bewertung wird abgeklärt.</p>	<p>Die zusätzliche Dauer des CB-Audits für das BioDiversität-Add-on hängt von der Größe des Betriebs und der Komplexität der Produktionsaktivitäten ab.</p>

Bestimmung (Nummerierung basiert auf den allgemeinen Regeln für Add-ons)	Allgemeine Add-on-Regel	Spezifische Anforderungen für das BioDiversität-Add-on
		Der Zeitpunkt des CB-Audits wird entsprechend den IFA-Regeln zum Audit-Zeitpunkt, wie im GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk Teil I und den Regeln für Pflanzen bestimmt, festgelegt.
d)	Die Stichprobenmethode, die Häufigkeit und der Zeitpunkt wird näher erläutert.	Nicht anwendbar, es gibt keine CB-Betriebsaudits, nur CB-Audits auf QMS-Ebene.
5.3 Unangekündigte Überwachungskontrollen		
a)	Bei manchen Add-ons ist die Durchführung von unangekündigten Bewertungen notwendig.	Es sind keine unangekündigten CB-Audits erforderlich.
b)	Wenn es in den Anforderungen so festgelegt ist, müssen jährlich 10 % der Add-on-Produzenten oder -Produzentengruppen einer CB/eines Farm Assurers bewertet werden, sofern nicht anders in den Spezifikationen zu den allgemeinen Regeln des Add-ons angegeben.	Nicht anwendbar.
c)	Die Bewertung darf, falls anwendbar, frühestens 48 Stunden im Voraus angekündigt werden.	Nicht anwendbar.

Bestimmung (Nummerierung basiert auf den allgemeinen Regeln für Add-ons)	Allgemeine Add-on-Regel	Spezifische Anforderungen für das BioDiversität-Add-on
6. ZULASSUNGSPROZESS		
6.1 Anforderungen zur Erfüllung der Add-on-Kontrollpunkte		
a)	Die CPCCs des Add-ons dürfen aus unterschiedliche Erfüllungsgraden bestehen (z. B. Knock-out-Punkte, kritische Musskriterien, nicht kritische Musskriterien und/oder Empfehlungen) oder ein Punktesystem umfassen.	Die Kontrollpunkte des Add-ons umfassen mindestens drei Erfüllungsgrade: „Sehr kritisch“, „kritische Musskriterien“ und „nicht kritische Musskriterien“. Siehe Anhang 2 für eine Erläuterung der Kontrollpunkt-Erfüllungsgrade sowie die Klassifikationskriterien und Voraussetzungen für die Vergabe des Konformitätsschreibens und des Status.
b)	Für jedes Add-on basieren die Regeln für die Erfüllung der Anforderungen auf der Zusammensetzung der CPCCs und der Grad der Erfüllung wird in einer Erfüllungsberechnung ermittelt.	
c)	Erfüllungsberechnung	Es gibt vier Erfüllungsstufen für jeden Kontrollpunkt des BioDiversität-Add-ons: 3 Punkte: Vollständige Erfüllung des jeweiligen Kontrollpunkts. 2 Punkte: Weitestgehende Erfüllung. Anmerkungen werden an dieser Stelle als Empfehlung betrachtet. 1 Punkt: Nichterfüllung. Die Erfüllung des Kontrollpunkts ist unzureichend. Der Produzent oder die Produzentengruppe müssen Korrekturmaßnahmen vorschlagen. 0 Punkte: Vollständige Nichterfüllung. Der Kontrollpunkt wird in keiner Weise erfüllt. Der Produzent oder die Produzentengruppe müssen Korrekturmaßnahmen vorschlagen. Nicht anwendbar: In Ausnahmefällen kann die CB ein nicht-kritisches Musskriterium auch als „Nicht anwendbar“ bestimmen.

Bestimmung (Nummerierung basiert auf den allgemeinen Regeln für Add-ons)	Allgemeine Add-on-Regel	Spezifische Anforderungen für das BioDiversität-Add-on
		Die CB muss ihre Entscheidung im Kommentarfeld der Checkliste begründen. Sehr kritische Kontrollpunkte dürfen niemals als „Nicht anwendbar“ bewertet werden.
6.2 Sanktionen		
c)	Ausstehende Regelverstöße, die während der ersten Bewertung festgestellt wurden, müssen innerhalb der mit dem Add-on-Eigentümer, der CB oder der Verifizierungsstelle vereinbarten Frist behoben werden.	Siehe Anhang 2 für eine Erläuterung zu Regelverstößen gegen kritische Musskriterien sowie der Art des entsprechenden nachfolgenden CB-Audits.
6.5 Konformitätsschreiben		Siehe Anhang 2 für eine Erläuterung der verschiedenen von der CB an den Produzent oder die Produzentengruppe ausgestellten Dokumente. Das Konformitätsschreiben ist bis zum selben Tag gültig wie das IFA-Zertifikat. Siehe Anhang 3 für eine Vorlage für das Konformitätsschreiben.
6.6 Programm für die Integrität von Zertifizierungen		
a)	Die Möglichkeit der Aufnahme des Programms für die Integrität von Zertifizierungen (CIPRO) in das Add-on muss geklärt werden.	Das Programm für die Integrität von Zertifizierungen (CIPRO) kann künftig das BioDiversität-Add-on beinhalten.

Bestimmung (Nummerierung basiert auf den allgemeinen Regeln für Add-ons)	Allgemeine Add-on-Regel	Spezifische Anforderungen für das BioDiversität-Add-on
7. ADD-ON-REGISTRIERUNGSREGELN FÜR ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN UND FARM ASSURER		
7.1 GLOBALG.A.P. anerkannte Zertifizierungsstellen (CBs)		
iii)	<p>Die GLOBALG.A.P. anerkannte CB muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sich im CB Extranet für das neue Add-on registrieren. b) Beim GLOBALG.A.P. Sekretariat eine Absichtserklärung auf Englisch einreichen. c) Eine jährliche Registrierungsgebühr gemäß der GLOBALG.A.P. Gebührenübersicht entrichten, die es der CB ermöglicht, Produzenten nach dem Add-on zu bewerten. d) Die Datenbank-Schulung für die Registrierung von Produzenten und das Hochladen der Checkliste ablegen, sofern anwendbar. <p>Alle Kontrolleure/Auditoren für das/die Add-on/s in der GLOBALG.A.P. Datenbank registrieren.</p>	
7.2 Lizenzierte Farm Assurer		Nicht anwendbar.
8. WEITERE SPEZIFIKATIONEN		
Datenzugriffsvorschriften	Im Falle einer abweichenden Datenfreigabestufe gemäß der Definition in Anhang 1	Siehe Anhang 1 unten.
Gebühren	Jegliche zusätzliche Gebühren, die für die verschiedenen Add-ons anfallen können	Produzentengebühren für dieses Add-on werden zusätzlich zu den normalen Registrierungs- und Zertifikatslizenzgebühren für den IFA-Standard erhoben (siehe allgemeine GLOBALG.A.P. Gebührenübersicht).

Bestimmung (Nummerierung basiert auf den allgemeinen Regeln für Add-ons)	Allgemeine Add-on-Regel	Spezifische Anforderungen für das BioDiversität-Add-on
		<p>Der Produzent entrichtet Gebühren nicht direkt an den Lieferanten oder Dienstleister. Gebühren werden ausschließlich an die CB gezahlt.</p> <p>Jährliche Add-on-Gebühren für Produzenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Option 1 – 30 € • Option 2 – 250 € pro Gruppe + 5 € pro Mitglied der Produzentengruppe <p>Produzentengruppen, die neue Mitglieder im Konformitätsschreiben aufnehmen, nachdem es ausgestellt und bevor er erneuert wurde, d. h. im Gültigkeitszeitraum des laufenden Konformitätsschreibens, werden für jedes neue Mitglied weitere 5 € berechnet.</p> <p>2. BioDiversität-Add-on-Gebühren für CBs</p> <ul style="list-style-type: none"> • CB-Lizenzgebühr (Erweiterung des Zertifizierungsumfangs): 500 € pro Jahr • CB-IHT-Schulung: 250 € pro Schulungstag und Person
Eigenes Add-on-Logo (sofern anwendbar)		Nicht anwendbar, kein BioDiversität-Add-on-Logo
Sonstige zusätzliche Regeln/ Anforderungen, die in diesem Dokument nicht erwähnt werden:		Verpflichtender Upload: Audit-Checkliste und Konformitätsschreiben

ANHANG I DATENZUGRIFFSVORSCHRIFTEN

1 EINFÜHRUNG

Diese sind die Datenzugriffsvorschriften, die für das BioDiversität-Add-on festgelegt wurden.

	Datenzugriffsgruppen			
	GLOBALG.A.P. Sekretariat	Zertifizierungsstelle	Marktteilnehmer	Öffentlichkeit
Add-on-Sichtbarkeit	x	x	x	x

x kennzeichnet, dass diese Daten die für die entsprechenden Datenzugangsgruppen sichtbar sind.

2 PRODUZENTEN-/UNTERNEHMENS-/BETRIEBSDATEN

Die Produzenten-/Unternehmens-/Betriebsdaten für das BioDiversität-Add-on müssen auf gleiche Weise wie für den IFA-Standard angezeigt werden (siehe GLOBALG.A.P. Datenzugriffsvorschriften).

3 PRODUKT- UND AUDITDATEN

	Datenzugriffsgruppen			
	GLOBALG.A.P. Sekretariat	Zertifizierungsstelle	Marktteilnehmer	Öffentlichkeit
Product	x	x	x	x
Produktstatus	x	x	x	x
Add-on-Version	x	x	x	x
Anwendungsoption einschließlich Informationen über mehrere Standorte	x	x	x	x
Für Produzentengruppen: Anzahl der Mitglieder der Produzentengruppe	x	x	x	x
Gültigkeitsdatum des Konformitätsschreibens	x	x	x	x

	Datenzugriffsgruppen			
	GLOBALG.A.P. Sekretariat	Zertifizierungsstelle	Marktteilnehmer	Öffentlichkeit
Zertifizierungsstelle	x	x	x	x
Nummer des Konformitätsschreibens	x	x	x	x
Bestimmungsländer	x	x	x	x
Mengendaten ¹⁾	x	x	x	
Ergebnis des CB-Audits ²⁾	x	x	x	

Hinweise

1) Vom BioDiversität-Add-on abgedeckte Produktionsfläche

2) Einzelheiten des Auditberichts im Zusammenhang mit dem Audit, einschließlich Checkliste und Regelverstößen/Nichterfüllungen

ANHANG II KONTROLLPUNKT-ERFÜLLUNGSGRAD UND KLASSIFIKATIONSKRITERIEN

6.1 Kontrollpunkt-Erfüllungsgrade

Es gibt drei verschiedene Erfüllungsgrade für Kontrollpunkte: „Sehr kritisch“, „kritisches Musskriterium“ und „nicht kritisches Musskriterium“.

6.1.1 Sehr kritisch

0 Punkte oder 1 Punkt bedeutet, dass der Produzent oder die Produzentengruppe abgelehnt wird und kein Konformitätsschreiben ausgestellt werden kann. Für den Produzenten oder die Produzentengruppe ist ein neues CB-Audit erforderlich, das wieder als CB-Erstaudit durchgeführt wird. Es müssen mindestens drei Monate vergehen, bevor ein neues CB-Audit stattfinden kann. In dieser Zeit muss der Produzent oder die Produzentengruppe Korrekturmaßnahmen durchführen.

6.1.2 Kritisches Musskriterium

0 Punkte oder 1 Punkt bedeutet, dass der Produzent oder die Produzentengruppe umgehend angemessene Korrekturmaßnahmen vorschlagen und umsetzen muss. Dies bedeutet:

- a) Die grundlegende Ursache für den Regelverstoß muss erklärt werden.
- b) Ein Nachweis über die Korrekturen muss innerhalb von 28 Tagen bei der CB vorgelegt werden.
- c) Ein Plan zur Untersuchung, ob der Regelverstoß auch auf anderen Betrieben auftreten kann, muss eingereicht werden.

6.1.3 Nicht kritisches Musskriterium

0 Punkte oder 1 Punkte bedeutet, dass der Produzent oder die Produzentengruppe:

- a) Die grundlegende Ursache für den Regelverstoß muss erklärt werden.
- b) Innerhalb von 28 Tagen nach dem CB-Audit einen Korrekturmaßnahmenplan mit klar festgelegten Verantwortlichkeiten und Fristen vorlegen muss. Die Korrekturmaßnahmen müssen vor dem nachfolgenden CB-Audit umgesetzt sein.

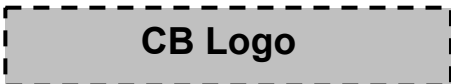
6.2 Klassifikationskriterien und Voraussetzungen für das Ausstellen von Auditschreiben und Konformitätsschreiben

Sehr kritischer Regelverstoß	Regelverstoß gegen kritisches Musskriterium	Regelverstoß gegen nicht kritisches Musskriterium	Statusklassifikation	Ausgestelltes Dokument	Art des nachfolgenden CB-Audits
1 oder mehr am Tag des Audits	Nicht relevant	Nicht relevant	Sehr kritisch	Schreiben von der CB, in dem der Produzent über den Status „sehr kritisch“ informiert wird	Neues CB-Erstaudit innerhalb von 3–12 Monaten nach dem ersten CB-Audit
0 am Tag des Audits	4 oder mehr nach der Frist für Korrekturen (28 Tage)	Nicht relevant	Sehr kritisch	Schreiben von der CB, in dem der Produzent über den Status „sehr kritisch“ informiert wird	Neues CB-Erstaudit innerhalb von 3–12 Monaten nach dem ersten CB-Audit
0 am Tag des Audits	1–3 nach der Frist für Korrekturen (28 Tage)	Ergebnis von 75 % oder höher am Tag des Audits, Korrekturmaßnahmenplan wird innerhalb von 28 Tagen nach dem CB-Audit eingereicht. Wenn kein Korrekturmaßnahmenplan eingereicht wird, wird der Status auf „sehr kritisch“ gesetzt.	Verbesserungen erforderlich	Schreiben von der CB, in dem der Produzent über den Status „Verbesserungen erforderlich“ informiert wird	Nachfolgendes CB-Audit innerhalb von 12 Monaten nach dem ersten CB-Audit

Sehr kritischer Regelverstoß	Regelverstoß gegen kritisches Musskriterium	Regelverstoß gegen nicht kritisches Musskriterium	Statusklassifikation	Ausgestelltes Dokument	Art des nachfolgenden CB-Audits
0 am Tag des Audits	0 nach der Frist für Re-Zertifizierung (28 Tage)	Ergebnis von 75 % oder weniger am Tag des Audits, Korrekturmaßnahmenplan wird innerhalb von 28 Tagen nach dem CB-Audit eingereicht. Wenn kein Korrekturmaßnahmenplan eingereicht wird, wird der Status auf „sehr kritisch“ gesetzt.	Verbesserungen erforderlich	Schreiben von der CB, in dem der Produzent über den Status „Verbesserungen erforderlich“ informiert wird	Nachfolgendes CB-Audit innerhalb von 12 Monaten nach dem ersten CB-Audit
0 am Tag des Audits	0 nach der Frist für Re-Zertifizierung (28 Tage)	Ergebnis von 75 % oder höher am Tag des Audits, Korrekturmaßnahmenplan wird innerhalb von 28 Tagen nach dem CB-Audit eingereicht. Wenn kein Korrekturmaßnahmenplan eingereicht wird, wird der Status auf „Verbesserungen erforderlich“ gesetzt.	Zertifiziert	Konformitätsschreiben von der CB	Nachfolgendes CB-Audit innerhalb von 12 Monaten nach dem ersten CB-Audit

ANNEX III BIODIVERSITY ADD-ON LETTER OF CONFORMANCE TEMPLATE

Das Konformitätsschreiben muss auf Englisch sein. Das Konformitätsschreiben darf um eine weitere Sprache ergänzt werden.



GGN: GGN xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

**BioDiversity ADD-ON
LETTER OF CONFORMANCE**

According to the BioDiversity add-on

Option X

Issued to

Producer group/Producer
Company name, address

Country of production

The annex contains details of the producers and production sites/product handling units included in the scope of this letter of conformance.

The certification body [Company Name] declares that the production of the products mentioned on this letter of conformance has been found to be compliant in accordance with the BioDiversity add-on:

BioDiversity Add-on Version XXXX
Modules:

Product	Indicate if harvest is included/excluded; product handling included/excluded	Number of producers/production sites

Name of the CB auditor:

Date of CB audit:

Valid from: xx/xx/xxxx

Valid to: xx/xx/xxxx

Authorized by

Date of approval decision: xx/xx/xxxx

CB contact data
Company name, address (incl. email)

ANNEX for GGN xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

220225_BioDiversity_add-on_v1_rules_specs_de

Date of issue: xx/xx/xxxx

Producer group members (Option 2)

GGN or GLN	Producer name and address	Product(s)

Production sites (Option 1 multisite with QMS)

Site name and address	Product(s)

Product handling units (PHUs)

GGN or GLN	PHU name and address	Product(s)

ANHANG III VORLAGE FÜR DAS BIODIVERSITÄT-ADD-ON-KONFORMITÄTSSCHREIBEN

Logo der CB

GGN: GGN xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

BioDiversität-Add-on KONFORMITÄTSSCHREIBEN

Gemäß des BioDiversität-Add-ons

Option X

Ausgestellt für

Produzentengruppe/Produzent
Firmenname, Anschrift

Herstellungsland

Der Anhang enthält eine detaillierte Beschreibung der Produzenten und Produktionsstandorte/Produkt-handhabungseinheiten, die der Geltungsbereich dieses Konformitätsschreibens umfasst.

Die Zertifizierungsstelle [Firmenname] erklärt hiermit, dass die Herstellung der in diesem Konformitätsschreiben angegebenen Produkte die Anforderungen des BioDiversität-Add-ons erfüllt:

BioDiversität-Add-on Version XXXX

Module:

Produkt	Angaben, ob die Ernte ein-/ausgeschlossen ist; ob Produkt-handhabung ein-/ausgeschlossen ist	Anzahl Produzenten/Produktionsstandorte

Name des CB-Auditors:

Datum des CB-Audits:

Gültig ab: xx.xx.xxxx

Gültig bis: xx.xx.xxxx

Kontakt-daten der CB
Firmenname, Adresse (einschl. E-Mail)

Autorisiert von

Datum _____ **der**

Genehmigungsentscheidung:

xx.xx.xxxx

ANHANG für GGN xxxxxxxxxxxxxxxxx

Ausstellungsdatum: xx.xx.xxxx

Mitglieder der Produzentengruppe (Option 2)

GGN GLN	oder	Name und Adresse des Produzenten	Produkt(e)

Produktionsstandorte (Option 1 Mehrere Standorte mit QMS)

Name und Adresse des Standortes	Produkt(e)

Produkt-handhabungseinheiten

GGN GLN	oder	Name und Adresse der Produkt-handhabungseinheit	Produkt(e)